

# **Satzung des Domschulruderclubs Schleswig e.V.**

**(Stand 30.03.2023)**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Domschulruderclub Schleswig e.V.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Schleswig
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-gelb

## **§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, rassistischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
- (3) Die Vereinsjugend ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendabteilung gewählten Jugendwart vertreten.  
Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt. Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.
- (4) Die Schülerruderriege an der Domschule ist der Jugendabteilung des DRC e.V. korporativ angeschlossen.

## **§ 5 Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Außerdem haben alle Mitglieder die von den übergeordneten Sportverbänden festgesetzten Verbandsbeiträge an den Verein zu zahlen.
- (2) Jedes sportausübendes Mitglied ist verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zwecks Erhaltung der vom DRC unterhaltenden Gebäude, Grundstücke, Bootsmaterialien, Sportgeräte und Anlagen zu leisten. Werden Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise abgeleistet, so ist ein Ausgleichsbetrag für jede nicht geleistete Stunde zu zahlen; über die Höhe und den Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine individuelle Befreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, in Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Beitragsfreiheit zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die geleisteten Beiträge oder Spenden nicht zurück.

## **§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt**

1. durch Tod,
2. durch Austritt
3. durch Ausschließung
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ 8**

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist jeweils zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich.

## **§ 9**

- (1) Mitglieder, welche vorsätzlich die Vereinsinteressen schädigen, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten, können durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Vereinsversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbeschlusses anrufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Der/dem Vorsitzenden,
2. Der/dem 2. Vorsitzenden, die/der zugleich die Geschäfte des Schriftwartes wahrnimmt
3. Der/dem Kassenwart
4. Der/dem Sportwart
5. Der/dem Bootswart
6. Der/dem Hauswart
7. Der/dem/den Ehrenvorsitzende(n)

die turnusmäßig auf 2 Jahre gewählt werden, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden. Das Amt des Ehrenvorsitzenden ist ein Amt auf Lebenszeit.

- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Der Jugendwart ist im Vorstand des DRC e.V. mit Sitz und Stimme vertreten.
- (4) Der Vorsitzende der Schülerruderverriege ist im Vorstand des DRC e.V. mit Sitz und Stimme vertreten
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, weitere Personen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in den erweiterten Vorstand zu kooptieren.  
Die Kooptionsdauer und die Rechte der kooptierten Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

## § 11 Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist einer von ihnen verhindert, so wird er durch den Kassenwart vertreten.

## § 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf die Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung ein und leitet diese. Er hat auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (4) Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellende Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten die Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Kassenwarts entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und seine Neuwahl.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen treten nach Bedarf zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu bestätigen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Er leitet die Versammlung.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse fertigt der Schriftwart eine Niederschrift, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder, welche diese bei Benutzung der Vereinseinrichtungen erleiden, insbesondere nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und andere Sachen, die in das Bootshaus mitgebracht werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist, mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beschließt eine zweite nach Ablauf einer Woche einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schleswig zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.